

Verfahrenshinweise für Projektträger bei Bauprojekten

1. Vergleichsangebote

Vor der Vergabe von Bauaufträgen sollen – wann immer möglich – Vergleichsangebote eingeholt werden. Sofern keine Vergleichsangebote möglich sind, soll dies erläutert werden. Gemäß der Allgemeinen Vereinbarung sollen die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Dies wird am besten dadurch dokumentiert, wenn verschiedene Vergleichsangebote vorliegen. Sofern der Projektträger in Eigenregie baut, so können auch hier Vergleichsangebote nützlich sein, um die wirtschaftliche und sparsame Lösung zu dokumentieren.

Bitte senden Sie uns eine Kopie von 3 Vergleichsangeboten zu und begründen Sie Ihre Auswahlentscheidung. Es ist nicht erforderlich, den billigsten Bieter zu nehmen, wenn dies nicht die beste Lösung wäre. Zu achten ist auch auf Solidität, Bonität und bisherige Leistung der Bieter.

Wenn keine Vergleichsangebote möglich sind, bitten wir gleichfalls um eine kurze Information, um eine Ausnahme entscheiden zu können. Das gilt auch für den Fall, wenn mit eigenen Arbeitskräften (z. B. Schülern o. Ä.) gebaut werden soll.

2. Bauverträge

Bitte senden Sie uns eine Kopie des Vertrages zu, wenn eine Baufirma mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt wird.

3. Zwischenberichte in dreimonatigen Abständen

Fotos sowie Zwischenberichte der Architekten oder Bausachverständigen zum Stand der Arbeiten sind für uns nützlich. Diese Informationen ergänzen Ihre Abrechnungen.

4. Änderungen

Gültig sind die genehmigten Baupläne. Sofern Änderungen notwendig werden, **müssen Sie uns vorab informieren** und dazu eine Genehmigung einholen.

5. Berichterstattung zum Abschluss der Projektdurchführung

Die abschließende Berichterstattung sollte die folgenden Punkte umfassen:

- Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse im Ablauf der Projektdurchführung: Datum des Beginns der Bauarbeiten, Änderungen, Schwierigkeiten, Datum der Fertigstellung;
- Stellungnahme des Architekten (bzw. des Bausachverständigen oder der für die Bauaufsicht zuständigen Person) zur Bestätigung der Übereinstimmung des errichteten Bauwerkes mit den Bauplänen bzw. den genehmigten Änderungen;
- Fotos (mit Legende) der fertig gestellten Gebäude:
 - Gesamtansicht (sofern möglich);
 - Vorder-, Rück- und Seitenansichten der größeren Gebäude;
 - Innenaufnahmen von einigen typischen, beispielhaften Räumlichkeiten;
 - Aufnahmen von spezieller Inneneinrichtung bzw. Ausrüstungsgegenständen (soweit zutreffend).
- die Dokumentation des Angebotsverfahrens und ein Vergabeprotokoll aus dem hervorgeht, warum der jeweilige Unternehmer ausgewählt wurde.

6. Die Endabrechnung

Endabrechnung, testiert von einem unabhängigen Buchprüfer auf der Basis des Buchprüfermustersvertrages und mit einer Abrechnung der Baukosten, gegliedert nach den Positionen im Kostenplan. Ein Buchprüfer ist nicht einzuschalten, in Fällen in denen ausschließlich Bauarbeiten Projektgegenstand sind und ein ausführlicher Bauvertrag mit einem Generalunternehmer vorliegt. Hier sind dann die Bestätigungen eines unabhängigen Bausachverständigen über die vertragliche Leistungserfüllung sowie entsprechende Nachweise der Ratenzahlungen vorzulegen.